

Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Umwelt- und Agrarausschuss –
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail an: Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Rendsburg, 25.09.2019

Entwurf eines Gesetzes zum Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher Vorschriften (Wassermodernisierungsgesetz), Drucksache 19/1299
hier: Mündliche Verbändeanhörung

Sehr geehrter Herr Kumbartzky,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02.05.2019 (Umdruck 19/2393) hatten wir schriftlich zum vorgelegten Entwurf eines Wasserrechtsmodernisierungsgesetzes Stellung genommen.

In der mündlichen Anhörung am 18. September 2019 wurde u.a. die Ziffer 4 dieser Stellungnahme thematisiert und diskutiert. Darin kritisieren wir die vorgesehene Regelung des §42 LWH (neu) und die dort enthaltene Verordnungsermächtigung. Im Rahmen der Anhörung wurde die Auffassung geäußert, dass unserer Kritik wohl ein Missverständnis zugrunde liege und sich durch die Neuregelung inhaltlich gar keine Änderung ergebe.

Der im Rahmen der Diskussion geäußerten Bitte, unsere Position noch einmal schriftlich ergänzend darzulegen kommen wie gerne wie folgt nach:

Die bisherige Vorschrift des § 4 Abs. 2 a.F. gibt konkrete gesetzliche Ge- und Verbote vor. In Abs. 2 am Ende ist der Verweis enthalten, dass die Bestimmung in § 52 Abs. 1 WHG unberührt bleibt, also daneben unbeschränkt Anwendung finden kann.

In § 52 Abs. 1 WHG ist geregelt, dass besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten u.a. durch Rechtsverordnungen nach § 51 Abs. 1 WHG jeweils für das einzelne Wasserschutzgebiet konkret festgesetzt werden können.

Die nun in der Novellierung vorgesehene Änderung soll nach dem Begründungsentwurf den Rechtsstand wie vor Einfügung des § 4 Abs. 2 a.F., also die Grundregel des oben dargestellten § 52 Abs. 1 WHG wiederherstellen.

Die in § 42 Abs. 1 S. 3 vorgesehene Verordnungsermächtigung geht jedoch – ebenso wie z.B. auch § 92 NdsWG und § 74 WG-LSA – über die bisher von § 52 Abs. 1 WHG normierte Ermächtigung hinaus:

Abweichend von § 52 Abs. 1 WHG, der nur dazu ermächtigt, mittels individueller gebietsspezifischer Rechtsverordnungen spezielle Vorgaben in einem bestimmten Wasserschutzgebiet zu regeln, umfasst die angestrebte Verordnungsermächtigung weitergehend die Möglichkeit, allgemeine Anforderungen über eine abstrakte Rechtsverordnung in allen oder mehreren Wasserschutzgebieten zu regeln.

In diesem Zusammenhang mag die Gesetzesentwurf-Begründung, die einzelnen Schutzgebiete sollen wie bisher durch einzelne Verordnungen der obersten Wasserbehörde festgesetzt werden, eventuell eine Motivation des Gesetzgebers widerspiegeln. Diese ist aber gleichzeitig nicht geeignet, die Erweiterung der Ermächtigung wirksam zu beschränken. Wollte man diesem gesetzgeberischen Bekenntnis effektiv Rechnung tragen, bedarf es der von § 52 Abs. 1 WHG abweichenden Ermächtigungsergänzung schon deshalb nicht, weil die Regelungsbefugnis dieser Auffangnorm der obersten Wasserbehörde bereits aufgrund der aktuellen Vorschrift zusteht.

Die Ausweitung der Befugnisse der obersten Wasserbehörde und die zugleich angestrebte Herabsetzung der rechtstechnischen Voraussetzungen – von der Gesetzes- auf die Verordnungsebene – unterliegen daher vollumfänglich den in unserer Stellungnahme vorgebrachten Bedenken in Bezug auf die Wesentlichkeits-Rechtsprechung des BVerfG.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michael Müller-Ruchholtz
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)